

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Haar (Hundesteuersatzung)

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG – erlässt die Gemeinde Haar folgende Satzung

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Um Hundehaltung im Sinn des Satzes 1 handelt es sich auch, wenn ein zugelaufener Hund aufgenommen wird – soweit er nicht innerhalb eines Monats bei der Gemeinde gemeldet oder in einem Tierheim abgegeben wird-, wenn ein Hund in Pflege oder Verwahrung genommen wird oder wenn er auf Probe zum Anlernen gehalten wird.

- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Das sind insbesondere Hunde nach § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Steuerpflicht, Steuerschuldverhältnis, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalter ist beziehungsweise als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten in der Regel von den Haushaltangehörigen als gemeinsam gehalten.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Beginn der Steuerpflicht

Die Steuer entsteht

1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen wurde.
2. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist.
3. bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
4. mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestanden hat, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Bei Kampfhunden ist die Haltung eines solchen jedoch der Gemeinde anzuzeigen. Der Steuersatz für den Kampfhund erhöht sich dementsprechend.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuerbetrag

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	42,- €
für jeden weiteren Hund	84,- €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Hundesteuer bei einem Kampfhund im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 600,- €
- (3) Besteht die Steuerschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Steuer für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahressteuer.

§ 6 Fälligkeit

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils am 15. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der dieser Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, was auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen ist,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. Aufzeichnungen über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer sind der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist, was auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen ist.

§ 8 Steuermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
 3. Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form einer Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 8 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners entstehen.

§ 11 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,
 1. jeden über vier Monate alten Hund innerhalb eines Monats nachdem der Steueratbestand (§ 1 Abs. 1) erfüllt ist
 2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, oder
 3. in den Fällen des § 3 Nr. 3 innerhalb eines Monats nach Zuzug oder
 4. den Wegfall der Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungsvoraussetzungen innerhalb eines Monats nach Wegfall

bei der Gemeinde anzumelden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem
 1. er in veräußert oder sonst abgeschafft hat,
 2. ihm der Hund abhanden gekommen oder verendet ist,
 3. der Halter aus Haar weggezogen ist,

bei der Gemeinde abzumelden, auf Verlangen der Gemeinde ist eine Bescheinigung darüber vorzulegen.

§ 12 Hundekennzeichen

- (1) Die Gemeinde Haar gibt bei der Anmeldung eines jeden neuen Hundes ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Haar und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (2) Hunde müssen im öffentlichen Raum die Steuermarke tragen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde Haar die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13 Steuerüberwachung

Zur Steuerüberwachung kann die Gemeinde Haar Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO -).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Haar vom 01.12.2003 außer Kraft

Haar, 12.12.2007

Helmut Dworzak
Erster Bürgermeister